

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:  
IV B 16 – TTVL 1000 A

Bearbeiterin:  
Frau Bauer

Zimmer: 3064

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 9028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 7. September 2016

## Rundschreiben IV Nr. 38/2016

### **Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); hier: §§ 6 und 33 TV-L**

Rundschreiben IV Nr. 33/2016 vom 18. Juli 2016,

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 95. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TV-L informiert.

Auf Wunsch der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist die bisherige Höchstgrenze von 12 Ferieneinsatztagen für das nichtpädagogische Personal in Tz 5.1.1 der Anlage 1 des Arbeitsmaterials zu § 6 TV-L entfallen (S. 9). Es habe sich herausgestellt, dass die Höchstgrenze nicht mehr zeitgemäß sei. In vielen Schulen sei es aus organisatorischen Gründen inzwischen notwendig, Dienstkräfte auch innerhalb von Ferienzeiträumen zu beschäftigen. Deshalb sei es aus Sicht der Fachverwaltung nicht mehr opportun oder zeitgemäß, hier konkrete Höchstgrenzen festzuschreiben. Selbstverständlich würden die konkreten einzelfallbezogenen Ferieneinsatztage für die Berechnung der Vor- und Nacharbeit noch abgefragt, auch erfolge weiterhin eine konkrete Festlegung, aber eine vorher definierte Höchstgrenze werde nicht mehr für notwendig gehalten.

Im Arbeitsmaterial zu § 33 TV-L wurde ein neues Urteil des BAG zu Fallgestaltungen berücksichtigt, in denen trotz Bewilligung einer unbefristeten Erwerbsminderungsrente keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses eintritt (S. 7, 10 und 11). Ferner wurde eine Änderung des SGB III nachgezeichnet (S. 6).

Die Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag  
Jammer